



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Gesundheits- und
Veterinäramt

15.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Pietsch

Telefon: 492-5372

Pietsch|@stadt-muenster.de

Betrifft

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Stadt Bochum über die zentrale Entscheidung der eingeschränkten Erlaubniserteilung und die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern im sektoralen Bereich der Logopädie

Beratungsfolge

11.06.2025	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Übertragung der Entscheidung über die eingeschränkte (sektorale) Heilpraktikererlaubnis und über die Durchführung der zugehörigen Kenntnisüberprüfungen im Bereich der Logopädie auf die Stadt Bochum auf Grundlage des beigefügten Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten für die Übertragung der Aufgabe auf die Stadt Bochum. Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden und in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Gebühren stehen der Stadt Bochum für die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe zu.

Begründung:

Gemäß dem „Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung“ (Heilpraktikergesetz) und der entsprechenden Durchführungsverordnung bedarf einer Erlaubnis, wer die Heilkunde ausüben will, „ohne als Arzt bestellt zu sein“. Dies gilt sowohl für die allgemeine Heilpraktikererlaubnis als auch für auf einzelne Fachgebiete eingeschränkte (sektorale) Heilpraktikererlaubnisse. Zuständige Behörden sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörde.

Die Stadt Bochum hat angeboten, die Kenntnisprüfungen und Erlaubniserteilungen für den Bereich

der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis im Bereich Logopädie zentral auch für andere Städte und Kreise durchzuführen. 12 Städte und Kreise haben bislang ihre Bereitschaft geäußert, sich an dieser Kooperation zu beteiligen. Die Stadt Bochum hat dazu den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) erstellt und den beteiligten Städten und Kreisen zur Beschlussfassung und Unterzeichnung zugeleitet (s. Anlage).

Vergleichbare öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, an denen Münster bereits beteiligt ist, gibt es für die allgemeine Heilpraktikererlaubnis und die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Psychotherapie (ÖRV mit dem Kreis Recklinghausen) sowie für die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Physiotherapie (ÖRV mit der Stadt Düsseldorf).

Die entscheidenden Gründe für die Bündelung dieser spezifischen Kenntnisprüfungen und Erlaubniserteilungen sind zum einen die dadurch mögliche höhere Bearbeitungsroutine und die effiziente Bereitstellung der erforderlichen Spezialkenntnisse sowie zum anderen die Gewährleistung von einheitlichen Prüfungs- und Qualitätsmaßstäben.

Diese Argumente gelten auch für die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis für den Bereich der Logopädie. Hierzu werden in Münster nur vereinzelte Anträge erwartet. Daher führt die Übertragung der Zuständigkeit auf die Stadt Bochum verbunden mit dem Recht der Gebührenerhebung zu keinem spürbaren Einnahmeverlust für Münster. Demgegenüber wäre der Aufbau und das Vorhalten der für die Durchführung der Kenntnisprüfungen und Erlaubniserteilungen nötigen spezifischen Prüfungsstrukturen und Fachkenntnisse unwirtschaftlich.

Die Bundesrichtlinie zur Heilpraktikerüberprüfung vom 07.12.2017 empfiehlt ebenfalls eine Zentralisierung der Überprüfung auf wenige Stellen pro Bundesland, um landeseinheitlich gleiche Regelungen zu erreichen.

Für den Abschluss der übersandten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Zustimmung durch den Rat erforderlich. Rechtsgrundlage für die ÖRV ist das „Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ (vgl. § 1, 23ff GkG NRW). Die Stadt Bochum hat mitgeteilt, dass der beigefügte Entwurf der ÖRV bereits von der örtlich zuständigen Bezirksregierung Arnsberg genehmigt wurde.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Entscheidung der eingeschränkten Erlaubniserteilung und die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern im sektoralen Bereich der Logopädie